

11. Zusammenfassende Hinweise unter touristischen Gesichtspunkten

11. Zusammenfassende Hinweise unter touristischen Gesichtspunkten

Zielsetzung dieses Kapitels	Häufig sind touristische Organisationen Initiator und Organisator bei der Beschilderung für den Radverkehr - sei es zur Umsetzung neuer Routen oder auch nur für die Integration von touristischen Zielen in die Wegweisung. Dabei sind unterschiedliche Grundsätze zu beachten, die in den HBR NRW in verschiedenen Kapiteln erläutert sind. Dieses Kapitel fasst die wichtigsten Aspekte der wegweisenden Beschilderung aus touristischer Sicht zusammen und verweist gegebenenfalls auf die ausführlichen Textstellen.
Literatur	Vertiefende Literatur bzgl. der Kriterien für die Entwicklung von Netzen und die Planung von Strecken ist in Kap. 5.1 aufgeführt.
Planung bis zum Erreichen der Fern- und Nahziele fortsetzen	I.d.R. erfolgt die Fortschreibung des Radnetz NRW bzw. die Einrichtung eines Knotenpunktsystems bzw. einer neuen Themenroute innerhalb eines Landkreises bzw. einer radtouristischen Destination. Zwangsläufig haben Veränderungen von Streckenverläufen und Zielangaben/Kilometrierungen auch Auswirkungen auf angrenzende Landkreise. Daher darf die Planung nicht an der Landkreis-/Destinationsgrenze enden, sondern muss bis zum Erreichen der Fern- und Nahziele fortgesetzt werden. Netzergänzungen o.ä. müssen auch auf Knotenpunkttafeln angrenzender Gebietskörperschaften Berücksichtigung finden.
Abstimmungsprozesse	Die Beschilderung bedarf grundsätzlich umfangreicher Abstimmungen - entweder aus rechtlicher Sicht (StVO-Verfahren) oder zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Folgende Abstimmungen können notwendig sein: <ul style="list-style-type: none">• Abstimmung mit Baulastträgern, wenn Schilder auf deren Gebiet aufgestellt, verändert oder ergänzt werden sollen (z.B. Genehmigung für zusätzliche Einschübe für neue Routen).• Abstimmungen mit touristischen "Dachorganisationen" (z.B. touristische Region), wenn es um die Ausschilderung neuer oder Änderung bestehender Routen geht.• Abstimmung mit privaten Wegeeigentümern und Grundstückseigentümern, z.B. auf Waldflächen, wenn über deren Gelände Routen verlaufen bzw. auf deren Gelände Schilder aufgestellt werden sollen (Thema Gestattungsverträge).• Abstimmung mit Naturschutz- und Wasserbehörden, wenn Naturschutzbelange (Naturpark etc.) von den Routen berührt werden.
Beschilderung nach Merkblatt der FGSV / HBR NRW auch für Themenrouten	Neu zu installierende touristische Routen werden nur noch nach Merkblatt der FGSV / HBR NRW mit rot-weißer Beschilderung und den touristischen Routenpiktogrammen ausgeschildert oder mit dem Routenpiktogramm als Einschub in bestehende Beschilderung integriert. Es gelten somit die Regularien der StVO-Beschilderung (vgl. Kap. 3.1 ff.). Seitens des Landes wird eine rein routenorientierte Wegweisung (d.h. Anbringen von Routenplaketten ohne Zielangaben) nicht mehr gefördert (vgl. Kap. 3.4 ff.). Außerdem wird das Land keine Einschubplaketten in die Radwegweisung an Bundes- und Landesstraßen erlauben, falls außerhalb des Landesnetzes keine merkblattkonforme Beschilderung installiert wird (vgl. Kap. 4.1ff.).

Zwischenwegweiser ohne Logos	Zwischenwegweiser übernehmen ausschließlich die Funktion einer Bestätigung des Routenverlaufs zwischen Kreuzungen mit Zielwegweisern und weisen keine Routenpiktogramme auf. Da über einen Streckenabschnitt mehrere Routen verlaufen können (z.B. sechs Einschübe in Pfeilwegweisern möglich), würde eine Darstellung von maximal zwei Piktogrammen je Zwischenwegweiser eine spätere Bündelung mehrere Routen verhindern (vgl. Kap. 3.3.3 ff.).
Integration von lokalen Einzelzielen in die Beschilderung	<p>Üblicherweise werden Stadt- und Gemeindennamen zur Orientierung in der Zielbeschilderung verwendet. Gerade in touristisch geprägten Gebieten können auch Einzelziele, wie z.B. Freizeitziele oder Gastronomiebetriebe integriert werden. Es gelten die Regularien der StVO-Beschilderung.</p> <p>Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung müssen jedoch bei Schildern mit überwiegendem Privatinteresse von den Privaten übernommen werden (vgl. Kap. 3.8.2 ff.).</p>
Kriterienkatalog zur Ausweisung gastronomischer Betriebe	<p>Zur Aufnahme eines gastronomischen Betriebes in die wegweisende Beschilderung für den Radverkehr in NRW soll der entsprechende Kriterienkatalog Verwendung finden (vgl. Kap. 3.8.2).</p> <p>Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass die Kontinuität der Wegweisung sowohl in Hin- als auch in Rückrichtung zwischen den Einzelzielen und dem übrigen Netz gewährleistet ist (vgl. Kap. 3.2.2 ff.).</p>
Knotenpunktsysteme	<p>Knotenpunktsysteme werden in Kap. 3.5 näher erläutert. Die in diesen Netzen verwendeten Übersichtstafeln sind keine StVO-Wegweiser und damit nicht Bestandteil der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung. Daher dürfen StVO-Wegweiser und Knotenpunkttafeln nicht an einem gemeinsamen Pfosten installiert werden.</p> <p>Werden Knotenpunktnetze neu installiert oder fortgeschrieben, hat dies i.d.R. auch Konsequenzen auf die Knotenpunkttafeln der angrenzenden Gebietskörperschaften. Im Rahmen der Neuausstattung / Fortschreibung sind diese notwendigen Veränderungen in die Planungen einzubeziehen. Die förderfähigen Kosten hierzu trägt der Verursacher.</p>
Förderung von Knotenpunkttafeln	Knotenpunkttafeln sind über unterschiedliche Förderprogramme des Landes NRW bzw. des Bundes förderfähig (vergl. Kap. 10.4).
Fortführung der Planungen bis zum Erreichen der Fern- und Nahziele	Weiterhin dürfen Planungen / Fortschreibungen nicht an den Gemeindegrenzen enden, diese sind auch in die Nachbarkommunen bis zum Erreichen der Fern- und Nahziele fortzusetzen. Die förderfähigen Kosten hierzu trägt der Verursacher.
Deinstallation von Themenrouten	Die ordnungsgemäße Deinstallation der Themenrouteneinschübe/Routenlogos von nicht mehr beworbenen touristischen Routen wird in Kap. 7.5 erläutert.
Pflege, Wartung, Unterhalt	Die Qualitätsstandards in Bezug auf Pflege, Wartung und Unterhalt des Radnetz NRW werden in Kap. 6 erläutert. Für touristische Routen ist ein aktives Qualitätsmanagement von besonderer Bedeutung, da sich schlecht gepflegte Beschilderung unmittelbar negativ auf das Image der gesamten touristischen Destination auswirkt.

Die Wartung touristischer Routen sollte daher in deutlich engeren Zeitintervallen erfolgen, als in den allgemeinen Vorgaben hinsichtlich Verkehrsschau und Streckenkontrolle empfohlen (vg. Kap. 6.3).

Aufnahme von Routen in den Radroutenplaner.NRW

Grundsätzlich können alle Routen mit Beschilderung nach Merkblatt der FGSV (d.h. Schilder gemäß HBR NRW) sowie beschilderte Themenrouten im Radroutenplaner.NRW berücksichtigt werden. Darüber hinaus können auch von Kommunen festgelegte, nicht oder nicht nach HBR NRW beschilderte Fahrradrouen zur Verdichtung des Netzes in den Radroutenplaner.NRW aufgenommen werden. Geeignete Routen für die Verdichtung sind "Fahrradstrecken", die z.B. im Zuge von geplanten Beschilderungen oder in Radverkehrsplänen festgelegt sind. Über die Aufnahme einer Route in den Radroutenplaner.NRW entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium. Mit diesem sind auch die zur Übernahme notwendigen Daten und Informationen abzustimmen (vgl. Kap. 9).
